



# Satzung von Die Hochstapler Speichersdorf e.V.

## § 1 - Name und Sitz

Der am 03. November 2008 gegründete Verein trägt den Namen

Die Hochstapler Speichersdorf e.V.

Der Sitz des Vereins ist Speichersdorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bayreuth eingetragen, und zwar unter VR 200229.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

## § 2 – Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausbreitung des Cup stacking Sports, Dice stacking Sports und die Förderung der Jugend.

Der Verein hält regelmäßig seine Trainingsstunden ab und nimmt an Turnieren und Meisterschaften teil.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist unpolitisch.

## § 3 – Abteilungen

Der Verein setzt sich zusammen aus

1. aktive Mitglieder jeden Alters  
Sie treten dem Verein als aktive Mitglieder im Sinne des § 2 bei.

2. passive Mitglieder.

Sie treten dem Verein als fördernde Mitglieder im Sinne des §2 bei.

§ 4 – Aufnahme

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Zulassung) ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über den Antrag zu entscheiden hat. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt ist nur jeweils 6 Wochen zum Jahresende zulässig. Er hat durch schriftliche – Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung muß spätestens 6 Wochen zum Jahresende dem Vorstand vorliegen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein schwerwiegender Grund vorliegt. Als schwerwiegender Grund gelten insbesondere schwere Schädigung des Zwecks oder der Interessen oder des Ansehen des Vereins, unehrenhaftes Verhalten oder Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die aus der Mitgliedschaft abgeleiteten Rechte des Mitgliedes, jedoch nicht die bestehende Forderung des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 6 – Beiträge

Der Beitrag für alle Mitglieder (§3 1 und 2) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge sind jährlich bis zum 31.01 des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Die Beiträge sind erstmals ab dem Geschäftsjahr 2009 zu zahlen.

§ 7 – Vorstand

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Vorstand bleibt in jedem Fall solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenführer

Jugendsprecher (muß nicht volljährig sein)  
bis zu 2 Beisitzern

#### § 8 – Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder von ihnen im Außenverhältnis alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Der stellvertretende Vorsitzende ist jedoch im Innenverhältnis gehalten, diese alleinige Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen jeweils das 25. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 9 – Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der Schriftführer hat den Schriftverkehr zu führen. Er protokolliert die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

Die Protokolle der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung sind jeweils vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Kassenführer hat alle Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu verbuchen und das gesamte Vereinsvermögen –bar und unbar- zu verwalten.

Anläßlich der Jahreshauptversammlung hat der Kassenwart Rechnung und Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzulegen.

Die Abrechnung ist vor der Verlesung an die Jahreshauptversammlung durch zwei Prüfer zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Prüfer haben über das Ergebnis der Prüfung bei der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Die Prüfer sind jeweils zeitgleich mit den Vorstandswahlen neu zu wählen.

Die Beisitzer stehen für Sonderaufgaben zur Verfügung.

#### § 10 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 11 – Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll im Laufe der drei ersten Monate eines Geschäftsjahres stattfinden.

Die Jahreshauptversammlung und alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung jedes Mitgliedes unter Bekanntgabe der Tagesordnung berufen. Die Einladung muß 3 Wochen vor dem Tag der jeweiligen Versammlung abgesandt werden.

Etwaige Anträge zur Jahreshauptversammlung bzw. zur Mitgliederversammlung sollen schriftlich bis zum Beginn der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt.

#### § 12 – Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erforderlich.

#### § 13 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Zu einem Beschlusse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erforderlich, jedoch mit der Maßgabe, dass der Verein grundsätzlich aufzulösen ist, wenn er weniger als fünf Mitglieder hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Werner Porsch Volksschule in Speichersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(errichtet am 03.11.08 und gültig seit 03.11.08, geändert am 15.03.09 und 29.07.15)

Web: [www.hochstapler-speichersdorf.de](http://www.hochstapler-speichersdorf.de)

Mail: [info@hochstapler-speichersdorf.de](mailto:info@hochstapler-speichersdorf.de)